

A 4/4

Kindergarten Bierkeller/Waldeck

- Kindergartenordnung
- Aufnahme Richtlinien
- Der Elternbeirat
- Elternbeiträge

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss

Änderungen:

10.09.1990	§ 85 öS
22.06.1992	§ 71 öS
22.11.1993	§ 87 öS
27.11.1995	§ 70 ö.S.
13.07.1998	
24.09.2001	§ 63 ö.S

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Kindergartenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2001 folgende Bestimmung für die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Arbeit in den gemeindeeigenen Kindergärten richtet sich nach der folgenden Ordnung. Sie hat die familienergänzende Erziehung zur Aufgabe und zum Ziel.

§ 2

Aufnahmen

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Beginn der Schulpflicht auf, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Leiterin regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen (Aufnahmerichtlinien; Anlage 1)
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.
- (5) Darüber hinaus wird vor der Aufnahme des Kindes eine Diphtherie-Schutzimpfung dringend empfohlen. Die Schutzimpfung kann beim staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt erfolgen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 3

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung muss mindestens 1 Monat vor dem Kindertagenaustritt schriftlich erfolgen.
- (2) Unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger nach 1 Monat zur Abmeldung von Amts- wegen und zur Neubesetzung des Platzes.

§ 4

Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.
- (3) Der Kindergarten ist geöffnet:
Montag bis Freitag jeweils 7.00 bis 13.00 Uhr
Einmal in der Woche werden die Kinder altersspezifisch gefördert.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abzuholen.
- (5) Die Ferien werden von der Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister festgelegt.
- (6) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten ausnahmsweise geschlossen.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Grundstücksgrenze ihrer Aufsichtspflicht.

(3) Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich.

§ 6

Versicherungen

- (1) Die Kinder sind kraft Gesetzes (§§ 539, Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a und 550 RVO) gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Fest und dergl.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattungen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muß der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (Abs. 2) - auch in der Familie - den Kindergarten besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

§ 8

Elternbeirat

Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her. Näheres ergibt sich aus den "Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben des Elternbeirates" (Anlage 2).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.1990 in Kraft.

Aufnahmerichtlinien

§ 1

Grundlage der Kindergartenarbeit sind die Gesetze und die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg und die Kindergartenordnung der Gemeinde.

§ 2

Aufgenommen werden unter Beachtung von § 3 die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an, sofern sie den Anforderungen des Kindergartenbetriebes gewachsen sind und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

§ 3

Die Eltern der Kinder, die bis zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, melden ihre Kinder bis spätestens 30. April bei der Kindergartenleiterin an. Die Eltern der Kinder, die in der Zeit nach den Sommerferien und bis zum Jahresende das 3. Lebensjahr vollendet haben, melden ihre Kinder bis spätestens 31. Oktober bei der Kindergartenleiterin an.

§ 4

Nach Ablauf der Anmeldepflicht entscheidet die Kindergartenleitung mit der Gemeindeverwaltung über die Aufnahme der Kinder.

Die Eltern erhalten bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember Bescheid über die Aufnahme der Kinder, vorbehaltlich der Beibringung der in den folgenden Abschnitten erwähnten Unterlagen.

§ 5

Aufnahme außerhalb der in § 3 genannten Termine werden von der Kindergartenleitung auf der Grundlage dieser Aufnahmerichtlinien nur in besonderen Ausnahmefällen bis zur vorgesehenen Gruppengröße vorgenommen. Darüber hinaus und bei der Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 6

Für die Reihenfolge der Aufnahme gilt zunächst das Alter des Kindes (Kindergartenjahrgang 1.7 bis 30.6). Innerhalb eines Jahrgangs gilt die Reihenfolge des Geburtstages, bis die Gruppengröße gem. den Richtlinien über den Betrieb der Kindergärten erreicht ist. Darüber hinaus können erst wieder Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze frei werden.

Begründete Härtefälle können bevorzugt behandelt werden.

Für Kinder, für die eine vorzeitige Aufnahme in die Schule beantragt wurde, wird auf Antrag der Eltern der Kindergartenplatz bis nach den Kindergarten Sommerferien freigehalten, und ggf. erst dann an ein anderes Kind vergeben.

§ 7

Für Kinder, die in den Kindergarten aufgenommen werden sollen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 des Kindergartengesetzes und § 2 der Kindergartenordnung
2. Aufnahmebogen
3. Erklärung des Erziehungsberechtigten
4. Abbuchungsermächtigung

§ 8

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

§ 9

Werden die Unterlagen gem. § 7 dieser Richtlinien, insbesondere zu § 7 (1), nicht bis zum Beginn des Kindergartenbesuches vorgelegt, kann das Kind nicht in den Kindergarten aufgenommen werden.

§ 10

In allen Zweifelsfällen und bei Einsprüchen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der Elternbeirat

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- (2) Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

§ 2

Bildung des Elternbeirates

- (1) Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1.7. bis 30.6.) vom Träger einberufen.
- (2) Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern der Gruppe wählen aus ihrer Mitte 3 Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- (3) Das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- (6) Scheidet ein Kind eines Mitgliedes (Vertreter) des Elternbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

§ 3

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- (2) Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - a) das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken
 - b) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten
 - c) sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - d) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

§ 4

Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- (2) Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- (1) Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- (2) Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- (3) Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der

Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelung, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

§ 6

Weitere Bestimmungen

- (1) Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (2) Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- (3) Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.